Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des modifizierten Aufbaustudiums Sonderpädagogik Gruppe 4 der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel

HANDREICHUNG FÜR TEILNEHMENDE SCHWERBEHINDERTE LEHRKRÄFTE

Kultusministerium und ZSL

Das Kultusministerium und das ZSL unterstützen die Teilnahme von schwerbehinderten Lehrkräften mit einer zusätzlichen Anrechnung in Höhe von **2 LWS** im zweiten Studienjahr (3. + 4. Semester), sowie einem gegebenenfalls notwendigen 5. Studiensemester. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50%. Damit haben betroffene Lehrkräfte im ersten Studienjahr **10 Anrechnungsstunden**, im zweiten Studienjahr **8 Anrechnungsstunden** und im ggfs. beantragten fünften Semester **2 Anrechnungsstunden.**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs ist die Anzeige der Schwerbehinderung und das Vorlegen eines Nachweises hierüber. Hierzu soll die schwerbehinderte Lehrkraft ihre Schwerbehinderung möglichst bereits bei der Bewerbung zur Teilnahme angeben und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises hochladen.
Eine weitere **Voraussetzung für die zusätzliche Anrechnung ist, dass die Lehrkraft die Schwerbehindertenermäßigung an ihrer Schule (siehe § 5 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung) in Anspruch nimmt**.

Die Praktika in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung orientieren sich in ihrem Umfang an einem vollen Deputat für HS/WRS-Lehrkräfte (27 LWS). Das Kultusministerium und das ZSL unterstützen eine Reduzierung des Umfangs für schwerbehinderte Lehrkräfte auf **20 Lehrerwochenstunden**. Die Stunden für die Schwerbehindertenermäßigung sind bei der Reduzierung bereits berücksichtigt.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter https://kultus-bw.de/datenverarbeitung

Pädagogische Hochschulen
Ansprechpersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte an den Pädagogischen Hochschulen sind die Ansprechpersonen für schwerbehinderte Studierende. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches im Zusammenhang mit der Teilnahme am modifizierten Aufbaustudium Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen obliegen den Pädagogischen Hochschulen.

Schulen (Dienststellen der Lehrkräfte)
Die Entlastung von zusätzlichen Aufgaben (z. B. Klassenleitung; Teilnahme an Konferenzen; Mentorentätigkeit; etc.) liegt im Ermessen der Schulleitungen unter der Berücksichtigung der gegenüber schwerbehinderten Lehrkräften rechtlich vorgesehenen erhöhten Fürsorgepflicht. Die Schulleitungen sollen die besonderen Belastungen der schwerbehinderten Lehrkräfte während des Lehrganges berücksichtigen und können die Lehrkraft von Aufgaben entlasten bzw. freistellen.

Die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne obliegt nach § 41 Schulgesetz der Schulleitung. Die für den Kultusbereich gültige Inklusionsvereinbarung sieht unter 4.2. (Unterrichtsverpflichtung der schwerbehinderten Lehrkräfte) ein Teilhabegespräch der Schulleitung mit der schwerbehinderten Lehrkraft vor der Erstellung der Stundenpläne vor. Hierbei sollen die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Lehrkraft berücksichtigt werden. Im Rahmen des Teilhabegespräches kann die schwerbehinderte Lehrkraft ihre Anliegen vorbringen. Inwiefern das Anliegen umgesetzt werden kann, muss die Schulleitung im Rahmen der dienstlichen Bedarfe, der Gesamtsituation der einzelnen Schule und aus der gesundheitlichen Situation der betroffenen Lehrkraft abwägen und entscheiden.

Die Teilnahme an den Konferenzen der Schule gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben aller Lehrkräfte. Über die Befreiung von einzelnen Konferenzen kann die Schulleitung einzelfallbezogen und situativ entscheiden. Eine generelle Freistellung von Konferenzen ist nicht vorgesehen.